

seitigen. Sie muss stets einem generell umschriebenen Kreis von Verurteilten gewährt werden und ist durch BG zu verfügen. Zur Begnadigung in Einzelfällen – aber nur dazu – ist ausnahmslos der BPräs zuständig (Art 65 Abs 2 lit c B-VG).

Art 94. (1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß dem ersten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Für Landesgesetze gemäß dem ersten Satz gilt Art. 97 Abs. 2 sinngemäß.

IdF BGBl I 2013/114.

Allgemeine Literatur: *Berka*, Verfassungsrecht Rz 388; *Khakzadeh-Leiler* in *Kneihls/Lienbacher*; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* vor Rz 548; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 625.

Besondere Literatur: *Aichleiter*, Gewaltentrennung und Änderung von Verwaltungsakten, in FS Winkler (1997) 2; *Eberhard*, Altes und Neues zum Grundsatz der Gewaltentrennung, JRP 2012, 31; *Forster*, Die Kontrolle der Verwaltung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, ZfV 2014, 312; *Hecht/Muzak*, Umwelthaftung im Nachbarrecht, JBl 1994, 159; *Hollaender*, Gewaltenteilung und Bindungswirkung, AnwBl 2003, 530; *Julcher/Neumayr*, Ein spätes Aufflammen der sukzessiven Zuständigkeit – Überlegungen aus Anlass von OGH 24. 10. 2019, 4 Ob 163/19b, JAS 2020, 274; *Kern*, Bindungsproblematik und Verfassung, ZfV 2019, 201; *Kerschner*, Umwelthaftung im Nachbarrecht, JBl 1993, 216; *Khakzadeh-Leiler*, Art 94 B-VG – ein Blick in die verfassungsrechtliche Kristallkugel, in FS Korinek (2010) 153; *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I (1995) 211; *Korinek*, Von der Aktualität der Gewaltenteilungslehre, JRP 1995, 151; *Mayer*, Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte? ÖZW 1991, 97; *Mayer*, Justiz in Gefahr? AnwBl 2012, 270; *Muzak*, Zuständigkeit ordentlicher Gerichte bei Unterlassung der Vorschreibung nachträglicher Auflagen durch die Gewerbebehörden? AnwBl 1997, 19; *Novak*, Zivilprozess und Gewaltentrennung, in FS Jellinek (2002) 199; *Öhlinger*, Wer und was ist der Gesetzgeber? Anmerkungen zu Gewaltenteilung und parlamentarischem Regierungssystem in Österreich, ZfV 2015, 210; *Raschauer*, Die Bindung der

Gerichte an Bescheide, ZfV 2019, 284; *Reindl-Krauskopf*, UVS oder Strafjustiz: Wer kontrolliert die Kriminalpolizei? VfGH G 259/09 und die Folgen, JBl 2011, 345; *Reiter*, Notarendisziplinarrecht und Verfassung, NZ 2000, 264; *Schmid*, Die Trennung der Justiz von der Verwaltung oder: Ein kurzer Text zum langen Abschied oder: Der Weg zu einer einheitlichen Vollzugsorganisation, in FS Korinek (2010) 167; *Schwartz/Muzak*, Die sachliche Zuständigkeit zur Verordnungserlassung, ZÖR 52, 1997, 179; *Walter*, Zur verfassungskonformen Abgrenzung der Zuständigkeit im Disziplinarrecht der Notare, in FS Wagner (1987) 347; *Walter/Zeleny*, Die Diversion durch den Staatsanwalt nach §§ 90a ff StPO in verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 2001, 447; *Wiederin*, In allen Instanzen getrennt. Zum Verhältnis von Justiz und Verwaltung am Beispiel des strafprozessualen Vorverfahrens, Vienna Law Inauguration Lectures II (2010) 41; vgl auch in ÖJZ 2011, 351; *Wieser*, Zur materiellen Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung – im Besonderen: Zum Funktionsvorbehalt zugunsten der Verwaltung, JBl 2009, 351; *Zellenberg*, Der Trennungsgrundsatz und das Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung im Strafprozess, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 65.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Aus der Gewaltentrennung ableitbare Grundsätze	2
III. Judikatur	3
IV. Ausnahmsweiser Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein ordentliches Gericht (Abs 2)	5

I. Allgemeines

Art 94 B-VG trennt die ordentliche Gerichtsbarkeit von der Verwaltung sowohl in organisatorischer wie auch in funktioneller Hinsicht; eine Ausnahme von der im Abs 1 angeordneten Trennung sieht der mit der B-VG-Nov BGBl I 2012/51 geschaffene Abs 2 vor. Auch Art 90a B-VG sieht eine bedeutende Ausnahme vor. Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit steht mit Art 94 B-VG in keinem Zusammenhang. 1

II. Aus der Gewaltentrennung ableitbare Grundsätze

Art 94 B-VG bildet einen wesentlichen Bestandteil des **gewaltentrennenden** Grundprinzips des B-VG (vgl Art 44 Abs 3 B-VG); sie stellt ein **Organisationsprinzip** dar und bedeutet (VfSlg 12.929): 2

a) Jede Behörde muss **entweder** Gerichts- **oder** Verwaltungsbehörde sein, ein und dieselbe Behörde darf nicht zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörde sein (VfSlg 4455, 12.073, 12.929). Verwaltungsbeamte können nicht gleichzeitig Richter sein (VfSlg 13.232). Verfassungsrechtlich ist eine Ausnahme durch Art 87 Abs 2 B-VG für die monokratische Justizverwaltung vorgesehen (VfSlg 7376).

b) Ein **Instanzenzug** von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht – oder umgekehrt – ist grundsätzlich **ausgeschlossen** (VfSlg 3236, 4359, 4836, 9590). Seit der B-VG-Nov BGBl I 2012/51 ist ein solcher Instanzenzug „in einzelnen Angelegenheiten“ zulässig (vgl Art 94 Abs 2 B-VG).

Der VwGH begründet mit dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen auch, dass die Geschäftsverteilung der Gerichte ein Akt der Gerichtsbarkeit ist, der nicht der Kontrolle des VwGH unterliegt (VwGH 14. 6. 1995, 95/12/0051).

c) **Weisungen** von Organen der Verwaltung an Organe der Gerichtsbarkeit und umgekehrt sind **ausgeschlossen** (VfSlg 7882; VwGH 17. 2. 1993, 92/01/0113).

d) Alle Aufgaben der Vollziehung müssen vom Gesetzgeber nach objektiven Kriterien (VfSlg 2909; VwSlgNF 13.517 A) entweder der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung übertragen werden (VfSlg 8349, 12.073, 13.824, 19.281; *Walter* in FS *Wagner* 347). Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen in derselben Instanz nicht zur Entscheidung in derselben Sache berufen werden (VfSlg 6185, 6278, 7021, 7273; *Mayer*, ÖZW 1991, 97; vgl auch VwGH 14. 9. 2004, 2004/06/0074). Die Kontrolle der AGBs von Energieversorgern sowohl durch die Regulierungsbehörde als auch die ordentlichen Gerichte wurde als zulässig erachtet, weil erstere dieselben Rechtsfragen bloß abstrakt und losgelöst von der konkreten Anwendung zu entscheiden hat (VfGH 12. 3. 2019, G 190/2018).

III. Judikatur

- 3 Der VfGH hat einen Verstoß gegen die frühere Fassung des Art 94 B-VG in folgenden Fällen angenommen: individueller, in der äußeren Form einer VO gekleideter Verwaltungsakt mit dem Inhalt, ein Gericht bezüglich dessen Rechtsprechung zu binden (VfSlg 313); für Gericht bindende Erklärung des BMJ über Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit (VfSlg 6278) sowie über Gegenseitigkeit der

aktorischen Kautio(n) (VfSlg 9590); Zuständigkeit von Verwaltungsbehörde oder Gericht zur Feststellung, ob ein Erzeugnis unter ein bestimmtes Patent fällt, einzig von antragstellender Person abhängig (VfSlg 7021); Entscheidung des Gerichts über verfahrensrechtliche Frage des verwaltungsbehördlichen Verfahrens vor der Gemeinde (VfSlg 7273); Erstattungsrecht für Besetzungsvorschläge zur Kommission zur Wahrung des RundfunkG für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfSlg 7376); Weisungsrecht des Bezirksgerichts an Standesbeamte, entgegen einem vom Standesamt erlassenen Bescheid tätig zu werden (VfSlg 7882); Bestellung der richterlichen Mitglieder der Personalvertretungs-Aufsichtskommission durch Zusammenwirken von BPräs, BReg und OGH (VfSlg 8158); keine nach objektiven Gesichtspunkten feststellbare Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten (verwaltungsbehördliche Zuständigkeit) und Disziplinarvergehen (gerichtliche Zuständigkeit) von Notaren (VfSlg 8349); Bindung der Gerichte an Erklärung der BVB über öffentliche Rücksichten, die der Benützung eines Grundstücks als Notweg entgegenstehen (VfSlg 10.300); Aufhebbarkeit der gerichtlichen Kompetenzen zur Entscheidung von Gnadengesuchen durch gesetzlich unzureichend determinierte Verwaltungsanordnungen (VfSlg 13.273); Einspruchsrecht an das ordentliche Gericht gegen kriminalpolizeiliche (Zwangs-)Maßnahmen ohne gerichtliche Bewilligung bzw staatsanwaltschaftliche Anordnung (VfSlg 19.281).

Keine Verletzung des Art 94 B-VG liegt vor, wenn ein Rechtsträger neben einem bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis privatrechtliche Verträge über außerhalb dieses Rechtsverhältnisses liegende Angelegenheiten abschließt (VfSlg 12.929). Auch die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile auf Grund einer Feststellung des BMJ wurde als zulässig angesehen (VfSlg 16.195). **4**

IV. Ausnahmsweiser Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein ordentliches Gericht (Abs 2)

Art 94 Abs 2 B-VG lässt „für einzelne Angelegenheiten“ eine Ausnahme vom Trennungsgebot des Abs 1 zu; die Bestimmung soll vor allem eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Fälle „sukzessiver Kompetenz“ (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 11; vgl *Forster*, ZfV 2014, 312; zuvor zB VfSlg 10.492) bieten (für die Unzulässigkeit der Neuschaffung sukzessiver Kompetenzen *Rill/Schäffer/Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* Vor Achten Hauptstück B-VG Rz 55). In diesen **5**

Fällen nimmt der VfGH an, dass der Instanzenzug nur in Fragen des materiellen Rechts an die ordentlichen Gerichte geht, während für verfahrensrechtliche Fragen Rechtsschutz vor den VwG besteht (VfSlg 20.163). Derartige „sukzessive Kompetenzen“ bestehen zB im Leistungsverstreitverfahren der Sozialversicherung (§ 71 ASGG), im Mietrecht (§ 40 MRG) oder im Falle von Entschädigungsansprüchen wegen Eigentumsbeschränkungen (zB § 117 Abs 4 WRG).

Darüber hinaus ist eine unmittelbare Überprüfung von Bescheiden durch ordentliche Gerichte aufgrund des Art 94 Abs 2 B-VG ausnahmsweise zulässig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte kann auch gegen Verwaltungshandeln, das nicht in die Form eines Bescheides gekleidet ist, vorgesehen werden.

- 6 Die durch die B-VG-Nov BGBl I 2013/114 eingefügte Bestimmung sollte im Ergebnis der vom VfGH in VfSlg 19.281 (Aufhebung des § 106 StPO; dazu *Wiederin*, ÖJZ 2011, 351; *Reindl-Krauskopf*, JBl 2011, 345) vertretenen Rechtsauffassung, wonach Akte der Kriminalpolizei als Verwaltungsakte von VwG und nicht von ordentlichen Gerichten zu überprüfen sind, die Basis entziehen (vgl 1618 BlgNR 24. GP 11). Der VfGH hat aber auch den wortgleich nach der B-VG-Nov wieder erlassenen § 106 StPO aufgehoben, weil die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der VwG und der ordentlichen Gerichte nicht objektiv erkennbar sei (VfSlg 19.991; zur Rechtslage seit der Aufhebung vgl VfSlg 20.133). Insoweit beschränkt sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach der geltenden einfachgesetzlichen Rechtslage auf der Staatsanwaltschaft oder – aufgrund eines richterlichen Befehls – dem ordentlichen Gericht zurechenbare Zwangsakte.
- 7 Anders als ihr historischer Vorläufer in der Stammfassung des B-VG (zu dessen Schicksal vgl *Wiederin*, In allen Instanzen getrennt 58) ermöglicht Abs 2 einen Instanzenzug an ordentliche Gerichte nicht nur in Fällen von „Privatrechtsansprüchen“, sondern auch darüber hinaus; es muss sich aber um Ausnahmefälle handeln. Vorgesehen ist ein derartiger Instanzenzug etwa in § 16a StrafvollzugsG (vgl VwGH 5. 5. 2014, Ro 2014/03/0051).
- 8 Das im zweiten Satz des Art 94 Abs 2 B-VG vorgesehene Zustimmungsrecht der Länder zu Bundesgesetzen (Art 42a B-VG), die einen Instanzenzug zu einem ordentlichen Gericht ermöglichen, soll es den Ländern offenbar ermöglichen, die Zuständigkeit „ihres“ VwG zu wahren. Die Wendung „unmittelbar von Bundesbehörden“

ist im organisatorischen Sinn zu verstehen; daraus folgt, dass ein Zustimmungsrecht der Länder auch in den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung besteht.

Seit der B-VG-Nov BGBl I 2013/114 verweist Art 94 Abs 2 explizit auf Art 97 Abs 2 B-VG, womit ein landesgesetzlich eingerichteter Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein ordentliches Gericht jedenfalls der Zustimmung der BReg bedarf. **9**

Viertes Hauptstück

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder

A. Allgemeine Bestimmungen

Art 95. (1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland, einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die Landtagswahlordnungen getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, gilt Art. 59a, strengere Regelungen sind zulässig. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gemäß Art. 59b geschaffen werden.

IdF BGBl I 2016/41.

Allgemeine Literatur: *Berka*, Verfassungsrecht Rz 590; *Kucsco-Stadlmayer* in *Korinek/Holoubek* Art 95 Abs 5; *Mayer/Kucsco-Stadlmayer/Stöger* vor Rz 788 und vor Rz 793; *T. Müller* in *Korinek/Holoubek* Art 95 Abs 1–4; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht vor Rz 423; *Pesendorfer* in *Kneihls/Lienbacher*.

Besondere Literatur: *Bachmann*, Bundesrat und Landtage, in *FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer* (2011) 193; *Bußjäger*, Die Länderparlamente Österreichs und der Europäischen Union – Beteiligungsföderalismus statt Selbstgestaltung? in *Bußjäger* (Hrsg), Beiträge zum Länderparlamentarismus (2007) 163; *Diehsbacher*, Parlamentarische Kontrolle durch Akteneinsicht von Landtagsabgeordneten, *JRP* 2002, 26; *Gamper*, Direkte Demokratie und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip, *ÖJZ* 2003, 441; *Holzinger*, Der Bundesstaat in der Verfassungswirklichkeit, in *Schambeck* (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 235; *Jablonek*, Grundfragen der Landesgesetzgebung, in *Rebhahn* (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Landesrecht (1995); *Koja*, Bundesländer 99; *Kröll*, Der „Auszug“ aus dem Kärntner Landtag – „Demokratisches Recht“ oder Rechtsbruch des Abgeordneten? *ZfV* 2012, 932; *Lehner*, Volksrechte im österreichischen Verfassungsrecht (1999) 65; *Lengheimer*, Die Modernisierung der Landtagsarbeit als Reformanliegen – Moderner Landesparlamentarismus, in *Bußjäger* (Hrsg), Beiträge zum Länderparlamentarismus (2007) 19; *Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung, in *Montfort*, Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 2000, 402; *Pernthaler*, Demokratische Identität oder bundesstaatliche Homogenität der Demokratiesysteme in Bund und Ländern – Erste Erwägungen zum Prüfungsbeschluss des VfGH bezüglich Art 33 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung, *JB1* 2000, 808; *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004); *Raschauer*, Subjektives Recht von Landtagsabgeordneten auf (ungestörte) Benutzung bestimmter Büroräumlichkeiten? *JRP* 2009, 46; *Rosner*, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder (2000); *Schäffer*, Die Kontrollfunktion der Landesparlamente (1995); *Weiß*, Das Verhältnis des Bundesrates zu den Landesparlamenten, *JRP* 2000, 1.

Übersicht

I. Allgemeines	Rz 1
II. Wahl des LT (Abs 1)	3
III. Wahlrechtliches Homogenitätsprinzip (Abs 2)	6

I. Allgemeines

Die Art 95 ff B-VG formen das bundesstaatliche Prinzip aus. Es werden Grundsätze der Gesetzgebung und der Organisation der Landesverwaltung festgelegt. Soweit die Bundesverfassung keine Regelungen trifft, besteht eine – relative – **Verfassungsautonomie** der Bundesländer. 1

Art 95 Abs 1 B-VG legt fest, dass der **LT** das ausschließliche Gesetzgebungsorgan der Länder zu sein hat (Einkammersystem); auch für die Länder gilt das repräsentativ-demokratische Grundprinzip (VfSlg 16.241). Der LT ist ein **allgemeiner Vertretungskörper** (zu diesem Begriff vgl VfSlg 1956/Anh 3; VfSlg 3193). 2

II. Wahl des LT (Abs 1)

Dem demokratischen Baugesetz (Art 1 B-VG) entsprechend sieht Art 95 Abs 1 B-VG vor, dass der LT von den Landesbürgern zu wählen ist. Das B-VG regelt die Wahl der LT nach den gleichen Prinzipien wie die Wahl zum NR und zum GR (VfSlg 8321, 9912, 10.178); vgl dazu näher bei Art 26 B-VG. Das Wahlrecht zum LT steht nach dem B-VG nur den Landesbürgern zu; dies setzt grundsätzlich den Hauptwohnsitz im jeweiligen Land voraus (Art 6 Abs 3 B-VG; vgl auch Art 151 Abs 9 B-VG); soweit durch Landesrecht vorgesehen ist, dass ein Wohnsitz für den Erwerb der Landesbürgerschaft ausreicht, wird mit diesem auch das Wahlrecht erworben. Aus dem dritten Satz des Art 95 Abs 1 B-VG folgt eine Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers, das Wahlrecht auch ehemaligen Landesbürgern zu gewähren. 3

Die Landtagswahlordnungen sind materiell Verfassungsrecht, formell einfache LG; Wahlpflicht besteht derzeit in keinem Bundesland. Das B-VG verlangt nicht, dass für Landtagswahlen eine Landeswählerevidenz eingerichtet wird (VfSlg 12.345). Das nach Art 95 B-VG gewährleistete aktive Wahlrecht wird durch gesetzwidrige Nichteintragung eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (VfSlg 4

11.676; VwGH 12. 11. 2002, 2002/01/0490) oder durch eine gesetzwidrige Streichung aus diesem (VfSlg 12.039) verletzt.

- 5 Der VfGH hat entschieden, dass das Landesgebiet in „mehrere – also mindestens zwei – Wahlkreise“ zu teilen ist (VfSlg 8321); die Wahlkreiseinteilung sei durch den Landesgesetzgeber frei zu treffen (VfSlg 8700); eine Beschränkung der Zahl und der Größe der Wahlkreise ergebe sich nur aus den Erfordernissen des Systems der Verhältniswahl (VfSlg 8852). Nicht erforderlich ist, dass auch mehrere „Wahlkreisverbände“ geschaffen werden, weil ein zweites Ermittlungsverfahren nur „eine Ergänzung des ersten Verfahrens“ sei (VfSlg 8852). Der mit der B-VG-Nov 1992 (BGBl 1992/470) geschaffene dritte Satz des Art 95 Abs 3 B-VG sieht die Zulässigkeit eines sog „Proportionalausgleiches“ im gesamten Landesgebiet vor (vgl dazu näher bei Art 26 Abs 2 B-VG).

III. Wahlrechtliches Homogenitätsprinzip (Abs 2)

- 6 Art 95 Abs 2 B-VG normiert das wahlrechtliche Homogenitätsprinzip durch eine Bindung des Landesgesetzgebers an bundesrechtliche Regelungen über die Wahl des NR. Der erste Halbsatz verbietet den Ländern sowohl hinsichtlich des aktiven als auch des passiven Wahlrechts die Normierung strengerer Bedingungen als jene, die von der Bundesverfassung vorgesehen sind. Dh es darf niemand, dem das (aktive oder passive) Wahlrecht auf Bundesebene unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung zukommt, von jenem auf Landesebene ausgeschlossen werden (zB durch ein höheres Mindestalter). Obgleich explizit nur von den Landtagswahlordnungen gesprochen wird, ist auch eine entsprechende Bindung des Landesverfassungsgesetzgebers anzunehmen, da ansonsten die Bundesverfassung iSd Art 99 Abs 1 B-VG berührt würde. Der durch die Nov BGBl I 2016/41 eingefügte zweite Halbsatz des Art 95 Abs 2 B-VG geht hinsichtlich des passiven Wahlrechts („Bedingungen der Wählbarkeit“) insoweit darüber hinaus, als auch die NRW als einfachgesetzliche Regelung der Nationalratswahlen einen Prüfungsmaßstab für das landesgesetzliche Wahlrecht darstellt und niemandem das passive Wahlrecht zum LT zukommen darf, dem dieses zum NR nicht zukommt. Dies betrifft im Ergebnis die Wahlausschlussgründe, die in gerichtlichen Verurteilungen bestehen (vgl auch Art 26 Abs 5 B-VG). Zutreffend nehmen die Mat (1470/A 25. GP 8) allerdings die Zulässigkeit strengerer landesrechtlicher Bestimmungen der Wähl-

barkeit in diesem Bereich an. Die nähere Ausgestaltung des Wahlrechtes obliegt im Übrigen dem Landesgesetzgeber innerhalb der Grundsätze des B-VG. Ist für die Erlangung eines Grundmandates in einem bestimmten Wahlkreis ein Stimmenanteil von mehr als 50% erforderlich, ist der Grundsatz des Verhältniswahlrechtes verlassen und ein Systemwechsel zum Mehrheitswahlrecht eingeleitet; dies widerspricht dem B-VG (VfSlg 14.035).

Art 95 Abs 5 B-VG wurde durch das BezügereformG (BGBl 1996/392) geschaffen. „Strengere“ Regelungen wären zB solche, die eine gleichzeitige Ausübung eines Landtagsmandates mit einer Stellung im öffentlichen Dienst ausschließen oder niedrigere Bezugsgrenzen festsetzen. Bei der Organisation einer „Einrichtung“ iSd zweiten Satzes ist der Landesverfassungsgesetzgeber nicht determiniert.

Art 96. (1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Art. 57 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Art. 32 und 33 gelten auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

(3) Durch Landesgesetz kann für Mitglieder des Landtages, die aus Anlass ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung auf ihr Mandat verzichten, eine dem Art. 56 Abs. 2 bis 4 entsprechende Regelung getroffen werden.

IdF BGBl I 2003/100.

Allgemeine Literatur: Berka, Verfassungsrecht Rz 595; Kopetzki in Korinek/Holoubek Art 96 Abs 1, 2; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger vor Rz 799; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 423; Pesendorfer in Kneihls/Lienbacher; Wieser in Korinek/Holoubek Art 96 Abs 3.

Besondere Literatur: Kojas, Bundesländer 110; Lengheimer, Die politische Immunität. Information zu einem aktuellen Thema, in Bußjäger (Hrsg), Beiträge zum Länderparlamentarismus (2007) 65; Lienbacher, Immunität von Landtagsabgeordneten – Regelungsspielraum der Länder, in FS Hofer-Zeni (1998) 187.

Übersicht

	Rz
I. Immunität	1
II. Wiedererlangung des Mandats	2